

Stand: 1. Jänner 2025

## **1. Einnahmen aus dem kirchlichen Hoheitsbereich**

Grundsätzlich sind Einnahmen aus den Bereichen Seelsorge (Tafelsammlungen, Opfergelder, Messstipendien etc.) und Friedhof (Grabgebühren etc.) nicht steuerbar.

Die Umsätze eines Pfarrkindergartens sind steuerbar, aber in der Regel steuerfrei. Die Option zur Steuerpflicht ist hier möglich.

## **2. Andere Einnahmen**

Für alle anderen Einnahmen wie Vermietung und Verpachtung etc. gelten unterschiedliche Umsatzsteuerbestimmungen, die in der separaten Aufstellung „Umsatzsteuer-Bestimmungen“ dargestellt sind.

Die meisten Pfarren sind jedoch im Sinne der sogenannten „Kleinunternehmerregelung“ generell unecht umsatzsteuerbefreit. Diese besagt, dass bis zu einem Gesamtjahresumsatz von **55.000,- Euro netto** (kirchliche Einnahmen nicht eingerechnet) keine Umsatzsteuer zu verrechnen und folglich auch kein Vorsteuerabzug möglich ist. Daraus ergeben sich erhebliche Vereinfachungen in der Buchhaltung und Kirchenrechnung.

Kleinunternehmer müssen sich auf ihren Rechnungen mit dem Wortlaut:

„Dieser Umsatz ist nach § 6 Abs. 1 Z27 UStG unecht umsatzsteuerbefreit (Kleinunternehmer)“ als solche ausweisen.

## **3. Optierung zur Regelbesteuerung**

Eine Pfarre kann jedoch bei außerordentlich hohen Investitionen im Vermietungsbereich (z.B. Renovierung oder Herstellung) einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen, um die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs wahrzunehmen.

Da mit einem solchen Antrag auf Regelbesteuerung längerfristige steuerrechtliche Folgen verbunden sind (u.a. 20-Jahres-Frist), sollte diesbezüglich unbedingt bereits im Planungsstadium eine fachkundige Beratung seitens einer Steuerberatungskanzlei bzw. des eb. Rechnungswesen eingeholt werden.

## **4. Anzuwendende Steuersätze**

Im beiliegenden Übersichtsblatt „Umsatzsteuer-Bestimmungen“ finden Sie die gängigsten pfarrlichen Umsatzarten mit den aktuellen Umsatzsteuersätzen. Bei einigen Umsatzarten wie z.B. Jagdpachten und Fischereirechten, Verpachtung von Skipisten und Loipen sowie Schotterabbauverträgen empfiehlt es sich ebenfalls, Ihre Steuerberatung zu konsultieren.

Ist eine Pfarre pauschalierter Land- und Forstwirt, so kommt für daraus gelieferte Produkte und Leistungen ein Steuersatz von 13 % zur Anwendung, wenn an andere umsatzsteuerliche Unternehmer geliefert wird. Ansonsten gilt hier der herkömmliche Steuersatz von 10 %.

## **5. Geschäfte mit ausländischen Unternehmen**

Da es in der Praxis immer wieder vorkommt, dass ausländische Rechnungen nicht korrekt abgewickelt werden, sind einige Besonderheiten zu beachten. Man unterscheidet grundsätzlich zwischen Warenlieferungen und Leistungen.

**Warenlieferungen** aus einem EU-Mitgliedstaat an einen österreichischen Unternehmer:

- Bleibt die Lieferung an eine **nicht steuerpflichtige Pfarre** unter der Erwerbsschwelle von € 11.000,00 (inkl. USt.) jährlich, hat der Lieferant die Verpflichtung, die österreichische Um-

satzsteuer entsprechend abzuführen. Auf der Rechnung darf **keine** ausländische Mehrwertsteuer angeführt sein. Geben Sie bitte keinesfalls Ihre UID-Nummer bekannt. Beispiel: Eine Pfarre kauft Hostien aus Deutschland.

- Bezieht sich die Lieferung einer steuerpflichtigen Pfarre auf Anschaffungen in Zusammenhang mit der Vermietung greift die Erwerbsschwelle nicht, die Rechnung muss in jedem Fall netto ohne Umsatzsteuer ausgestellt werden. Hier handelt es sich um einen „innergemeinschaftlichen Erwerb“. Die UID-Nummer ist anzugeben. Die Pfarre hat in Folge 20 % Erwerbssteuer an das Finanzamt abzuführen.

Leistungen aus dem Ausland (EU und Drittland):

- Der Leistende stellt die Rechnung ohne Umsatzsteuer aus und der Leistungsempfänger = die Pfarre führt die „übernommene Umsatzsteuer“ an das Finanzamt ab (Reverse Charge System). Dabei ist es grundsätzlich unwesentlich, ob der Leistende aus der EU oder aus einem Drittland kommt.

Bitte beachten Sie die Vorschriften in Zusammenhang mit der Steuerabfuhr. Schlimmstens kann es zu einer Doppelbesteuerung (z.B. 19 % deutsche Umsatzsteuer und 20 % österreichische Umsatzsteuer) kommen.

Beispiel: Eine Pfarre kauft eine Orgel von einem Unternehmer aus Deutschland. Der deutsche Unternehmer baut die Orgel in eine österreichische Kirche ein. Die Rechnung ist auf jeden Fall (auch wenn die Pfarre bisher keine Steuernummer hat bzw. nicht steuerpflichtig ist, da sie keine Umsätze zu versteuern hat) ohne Umsatzsteuer auszustellen. Dies ist dem deutschen Unternehmer rechtzeitig mitzuteilen. Die Pfarre muss in Folge 20 % Umsatzsteuer (Reverse Charge) an das Finanzamt abführen.

Um weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an ihre Steuerberatungskanzlei bzw. an das eb. Rechnungswesen; Frau Mag. Kerstin Stampf ☎ 0662 / 8047 – 3077